Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6124/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

(2) Mit den Änderungen gemäß Nummern 1, 2 und 3 Buchstaben a bis d der Anlage zu Absatz 1 wird der Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 30. Juli 1963 über bestimmte Maßnahmen bei der Einfuhr griechischen Weins in die Gemeinschaft durchgeführt. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 129 vom 23. August 1963 Seite 2289 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderungen der Nummern 1, 2 und 3 Buchstaben a bis d der Anlage zu § 1 Abs. 1 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. November 1963 in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Die Tarifnr. 22.05 (Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben) wird wie folgt geändert:								
1. Der Absatz B - III - b erhält folgende Fassung:								
b - andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:								
1 - von 2 l oder weniger:								
a - Muskatwein von Samos, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Samos stammt, bis 31. Oktober 1964	58,10	94,35	—	76,20	58,10	94,35	—	91,95
b - Muskatwein von Cephalonia oder Patras, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Cephalonia oder aus den Weinanbaugebieten Rion-Patras oder Achaia-Patras stammt	58,10	94,35	—	91,95	58,10	94,35	—	91,95
c - andere	58,10	94,35	—	94,35	58,10	94,35	—	94,35
2 - von mehr als 2 l:								
a - Muskatwein von Samos, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Samos stammt, bis 31. Oktober 1964	20,55	43,—	—	31,75	20,55	43,—	—	40,60
b - Muskatwein von Cephalonia oder Patras, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Cephalonia oder aus den Weinanbaugebieten Rion-Patras oder Achaia-Patras stammt	20,55	43,—	—	40,60	20,55	43,—	—	40,60
c - andere	20,55	43,—	—	43,—	20,55	43,—	—	43,—

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l	Nachrichtlich:*) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz für 100 l
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
2. Der Absatz B - IV - b erhält folgende Fassung:								
b - andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:								
1 - von 2 l oder weniger:								
a - Muskatwein von Samos, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Samos stammt, bis 31. Oktober 1964	58,10	96,75	—	77,40	58,10	96,75	—	93,15
b - Muskatwein von Cephalonia oder Patras, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Cephalonia oder aus den Weinanbaugebieten Rion-Patras oder Achaia-Patras stammt	58,10	96,75	—	93,15	58,10	96,75	—	93,15
c - andere	58,10	96,75	—	96,75	58,10	96,75	—	96,75
2 - von mehr als 2 l:								
a - Muskatwein von Samos, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Samos stammt, bis 31. Oktober 1964	20,55	49,—	—	34,75	20,55	49,—	—	41,80
b - Muskatwein von Cephalonia oder Patras, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß der Wein von der Insel Cephalonia oder aus den Weinanbaugebieten Rion-Patras oder Achaia-Patras stammt	20,55	49,—	—	41,80	20,55	49,—	—	41,80
c - andere	20,55	49,—	—	49,—	20,55	49,—	—	49,—
3. In den Anmerkungen 2, 3 und 5 bis 8 treten in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) folgende Änderungen ein:								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Griechenland-Zollsatz für 100 l	Nachrichtlich: *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l allgemein	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l ermäßigt	Bisheriger Griechenland-Zollsatz für 100 l
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
a) Die Anmerkung 2 (Wein usw. zum Herstellen von Weindestillat usw.) wird wie folgt geändert:								
1. Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
c) Wein aus Absatz B-III-b-2-c								
2. Der Buchstabe d erhält folgende Fassung:								
d) Wein aus Absatz B-IV-b-2-c								
b) Die Anmerkung 3 (Wein usw. zum Herstellen von Wermutwein usw.) wird wie folgt geändert:								
1. Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
c) Wein aus Absatz B-III-b-2-c								
2. Der Buchstabe d erhält folgende Fassung:								
d) Wein aus Absatz B-IV-b-2-c								
c) Die Anmerkung 5 (Roter Naturwein usw.) wird wie folgt geändert:								
1. In der ersten Zeile wird die Angabe „B-III-b-2-b" ersetzt durch: „B-III-b-2-c".								
2. Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:								
c) Roter Naturwein aus Absatz B-III-b-2-c								
d) In der Anmerkung 6 (Roter Naturwein usw.) wird die Angabe „und B-III-b-2-b" ersetzt durch: „und B-III-b-2-c".								
e) In der Anmerkung 7 (Auf Weine usw. griechischer Erzeugung usw.) wird die Zeitangabe „vom 1. November 1962 bis 31. Oktober 1963" ersetzt durch: „vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964".								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Griechenland-Zollsatz für 100 l	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz für 100 l	Bisheriger Außen-Zollsatz für 100 l		Bisheriger Griechenland-Zollsatz für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
f) Die Anmerkung 8 wird wie folgt geändert:								
1. In Buchstabe a wird die Zeitangabe „vom 1. November 1962 bis 31. Oktober 1963" ersetzt durch: „vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964".								
2. In Buchstabe b wird die Zeitangabe „vom 1. November 1962 bis 31. Oktober 1963" ersetzt durch: „vom 1. November 1963 bis 31. Oktober 1964".								
3. In Absatz 2 (Nicht ausgenutzte Mengen usw.) wird die Zeitangabe „1. Oktober 1963" ersetzt durch: „1. Oktober 1964".								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

I.

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben am 30. Juli 1963 eine Reihe verschiedener Maßnahmen beschlossen, um die Einfuhr bestimmter Sorten griechischen Weins in die EWG-Länder zu erleichtern. Hiernach soll die Bundesrepublik vom 1. Oktober 1963 an bei der Einfuhr von Muskatwein von Samos einen Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels aus dem Binnen-Zollsatz und dem Außen-Zollsatz anwenden.

(2) Muskatwein von Samos ist ein edler Dessertwein, für den im Königreich Griechenland besondere gesetzliche Vorschriften bestehen (z. B. über das Anbaugebiet, die Traubensorte und die Herstellungsweise). Als solcher tritt er nicht in Konkurrenz mit gleichartigen inländischen Weinen. Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen — Belebung des Angebots — ebenfalls für zweckmäßig, den Zollsatz für diesen Wein zu ermäßigen.

(3) Durch die Nummern 1, 2 und 3 Buchstaben a bis d der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird der Deutsche Zolltarif 1963 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 entsprechend geändert.

II.

(1) Muskatwein von Cephalonia und Muskatwein von Patras gehörten als edle Dessertweine bis zum 30. Juni 1963 zu Tarifnr. 22.05 - B - III - a und B - IV - a. Nach der (neuen) Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 22 gehören diese Weine vom 1. Juli 1963 an zu den Absätzen B - III - b und B - IV - b und werden seitdem zollsatzmäßig wie die dort erfaßten Weine behandelt (= Zollerhöhung). Bei dieser „Umtarifierung" wurden jedoch die bis zum 30. Juni 1963 angewandten Binnen-Zollsätze und Griechenland-Zollsätze beibehalten.

Hinweis auf die Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Dessertweine und Waren der EGKS) vom 27. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 780).

(2) Die in den bisherigen Tarifstellen

22.05 - B - III - b - 1 - a und
- B - III - b - 2 - a sowie
22.05 - B - IV - b - 1 - a und
- B - IV - b - 2 - a

erfaßten Weine sind nur solche, die nach den im Königreich Griechenland hierfür bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften unter diesen Spezial-Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bei der Einfuhr dieser Weine kann deshalb auf die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht verzichtet werden. Das Schema des Deutschen Zolltarifs 1963 wurde dementsprechend in den neuen Tarifstellen

22.05 - B - III - b - 1 - b und
- B - III - b - 2 - b sowie
22.05 - B - IV - b - 1 - b und
- B - IV - b - 2 - b

ergänzt. Zollsatzänderungen treten dadurch nicht ein.

III.

(1) Am 1. November 1963 hat die Bundesrepublik gemäß Absatz 1 des Protokolls Nr. 14 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1141/1316) die Zollkontingente 1963/1964 für Weine griechischer Erzeugung zu eröffnen, und zwar

1. für Weine zum unmittelbaren Verbrauch
   in Höhe von 65 000 hl,
2. für Weine
   zum Herstellen von Wermutwein,
   zum Herstellen von Weindestillat,
   zum Herstellen von Essig und
   zum Verschneiden
   in Höhe von insgesamt 100 000 hl

zu den gegenüber den anderen EWG-Mitgliedstaaten jeweils geltenden Binnen-Zollsätzen.

(2) Durch die Nummer 3 Buchstaben e und f der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird der Deutsche Zolltarif 1963 mit Wirkung vom 1. November 1963 entsprechend geändert.